

II-2175 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 15. Feb. 1973

No. 1088/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. Ermacora  
und Genossen  
an den Herrn Bundeskanzler  
betreffend Verwaltungsstrafsenate

Die Entwicklung der Verwaltung bringt es mit sich, daß sich die Strafrechtspflege zunehmend auf die Strafrechts- pflege durch die Verwaltung verlegt. Der Bundesverfassungs- gesetzgeber hat schon im Jahre 1925 die Einrichtung von Ver- waltungsstrafsenaten verlangt (Art. 11 Abs. 3 B.-VG). Sie sollten als unabhängige Behörden zum Schutz des einzelnen und zur Erleichterung der Verwaltung eingerichtet werden. Bis heute ist der Verfassungsbefehl des Art. 11 Abs. 3 B.-VG nicht ausgeführt, obschon die Flut von Verwaltungsdelikten immer mehr Personen betrifft.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundeskanzler folgende

A n f r a g e:

- 1.) Hat das Bundeskanzleramt eine Übersicht, wie sehr die Verwaltungsstrafrechtspflege seit 1950 zugenommen hat, wenn ja, wie sieht diese Entwicklung im einzelnen aus?
- 2.) Wann kann mit der Vorlage eines Ausführungsgesetzes zu Art. 11 Abs. 3 B.-VG (Einsetzung unabhängiger Verwaltungs- strafsenate in den Ländern) gerechnet werden?